



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 20/2022
vom 3. Februar 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7679**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit », erhoben von der VoG « Droits et libertés ».

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Droits et libertés », unterstützt und vertreten durch RA R. Bokoro N'Saku, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Oktober 2021).

Am 24. November 2021 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die VoG « Droits et libertés » beantragt die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung verschiedener Bestimmungen der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (nachstehend: Ordonnanz vom 14. Oktober 2021).

B.2.1. Wenn eine juristische Person eine Klage auf Nichtigerklärung einer Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission einreicht, muss sie grundsätzlich den Nachweis erbringen, dass ihr zuständiges Organ beschlossen hat, eine Klage gegen diese Ordonnanz zu erheben (Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Diese Regel verfolgt das Ziel, dem Gerichtshof und den Parteien die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben wurde.

B.2.2. Aus einem der Schriftstücke, die der von der klagenden Vereinigung eingereichten Klageschrift beigelegt wurden, sowie aus dem Begründungsschriftsatz geht hervor, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates eingereicht wurde, der auf einer Sitzung dieses Organs, die am 15. Juni 2021 abgehalten wurde, gefasst worden war.

Laut dem Protokoll dieser Sitzung hat der Verwaltungsrat der klagenden Vereinigung nach der Erörterung der « behördlichen Maßnahmen bezüglich der Pandemie bzw. Epidemie in Belgien im Rahmen der Gesundheitskrise COVID-19 » und der « zu erhebenden Rechtsklagen angesichts der Auswirkungen [dieser] Maßnahmen auf die Rechte und Freiheiten der Bürger » beschlossen, « Klagen vor allen belgischen Gerichten [...] einzuleiten, um den Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger, die gefährdet sein könnten, zu gewährleisten ».

B.2.3. Das « COVID Safe Ticket », von dem in der angefochtenen Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 die Rede ist, wurde geschaffen durch das am 14. Juli 2021 zwischen der Föderalbehörde, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission geschlossene Zusammenarbeitsabkommen « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », das unter anderem durch eine Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 2021 gebilligt wurde.

Zur Ausführung gewisser Bestimmungen dieses Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 hat das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission einen Ordonnanzvorentwurf ausgearbeitet, den es der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates am 17. September 2021 zur Begutachtung übermittelt hat (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2021-2022, Nr. B-89/1, S. 29) und der der angefochtenen Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 zugrunde liegt.

B.2.4. Abgesehen davon, dass in dem vorerwähnten Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrates der klagenden Vereinigung nicht ausdrücklich von einer beim Verfassungsgerichtshof einzureichenden Klage auf Nichtigkeitklärung oder einstweilige Aufhebung die Rede ist, kann dieses Sitzungsprotokoll, das am 15. Juni 2021 unterzeichnet wurde, nicht als ein gültiger Beschluss zum Einreichen einer Klage auf Nichtigkeitklärung und einstweilige Aufhebung der angefochtenen Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 angesehen werden, weil zum Zeitpunkt der Sitzung, auf die es sich bezieht, weder das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, noch der Ordonnanzvorentwurf, die dieser Ordonnanz zugrunde liegen, bereits existierten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul